

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/034	08.06.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 3		Telefon: 80-99087

**Zweite Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Rohstoffingenieurwesen**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**  
  
**vom 26.05.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2009 (GV.NRW S. 255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 27.09.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.06.2007 veröffentlicht als Gesamtfassung (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2007/043, S. 529) wird wie folgt geändert:

### 1. In § 3 wird als Absatz 3 eingefügt:

- (3) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung einer ersten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens sechs Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit vorzulegen. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 3).

### 2. In § 4 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Davon sind 20 Arbeitstage mit Leistungspunkten bewertet und in das Studium integriert.“

### 3. In § 27 wird als Abs. 3 eingefügt:

- (3) Diese Ordnung gilt für alle, die sich ab WS 2009/10 für den Bachelorstudiengang Rohstoffingenieurwesen einschreiben.

### 4. In Anlage 3 erhalten die Punkte „Dauer“ und „Durchführung“ nachfolgende Fassung:

#### „Dauer

Das Praktikum unter Aufsicht und Betreuung der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik der RWTH Aachen umfasst insgesamt 110 Arbeitstage (22 Wochen). Hiervon müssen gemäß § 4 Bachelor-PO 60 Arbeitstage für das Bachelor-Studium und gemäß § 4 Master-PO 50 Arbeitstage während des Master-Studiums abgeleistet werden. Nach § 12 Abs.1 Bachelor-PO und § 11 Abs.1 Master-PO ist der Nachweis über die vollständig abgeleisteten Arbeitstage bei der Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit vorzulegen. Um frühzeitig zu erfahren, ob Praktikumsabschnitte zu ergänzen und/oder zu wiederholen sind, wird empfohlen, sich beim Praktikantenamt rechtzeitig über den Anerkennungsstand des Praktikums zu erkundigen. Von den 60 Arbeitstagen Praktikum für das Bachelor-Studium sind mindestens 30 und möglichst 40 Arbeitstage vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Die vor Studienbeginn nicht abgeleistete Arbeitstage sind mit Leistungspunkten bewertet und in das Studium integriert.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung, einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischem Jahrs oder vergleichbaren Programmen nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene sechswöchige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Praktikum zum Studium zugelassen werden. Die sechs Wochen Praktikum müssen in diesem Fall während des Studiums abgeleistet werden.

Ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beim Prüfungsausschuss vor der Einschreibung zu stellen.

Für die Aufnahme des Master-Studiums ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von 60 Arbeitstagen nach § 3 Master-PO Zugangsvoraussetzung.

## Durchführung

Für die Ausübung der berufspraktischen Tätigkeit während des Studiums steht die vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung. Die berufspraktische Tätigkeit wird sowohl während des Bachelor-Studiums als auch während des Master-Studiums durch eine entsprechende Lehrveranstaltung (2 SWS) begleitet.

Bei der Vermittlung von Praktikanten-/Praktikantinnenstellen sind die jeweiligen Fachverbände behilflich, deren Anschriften im Sekretariat der Fachgruppe bzw. in den jeweiligen Instituten zu erhalten sind. Das Praktikantenamt (s.u.) vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss sich selbst direkt bei den Betrieben bewerben. In Zweifelsfällen sollte vom Praktikantenamt eine Bestätigung über die Eignung des ausgewählten Betriebes eingeholt werden, dies gilt besonders bei praktischen Tätigkeiten im Ausland. Grundlegende Hilfe zum Praktikum enthält er Leitfaden der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik für den B.Sc. Rohstoffingenieurwesen. Das Bachelor-Praktikum soll in erster Linie dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen. Beim Master-Praktikum sollte die praktische Tätigkeit einen Bezug zur gewählten Studienrichtung haben. Zur Ausgestaltung der berufspraktischen Tätigkeit sollen die folgenden Hinweise dienen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 29.4.2009.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, 26.05. 2009

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr. -Ing. E. Schmachtenberg